

BEFÖRDERUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER VON DIVERSEN LANDAUER
SCHULEN ZU SPORTANLAGEN IM STADTGEBIET UND IM UMLAND
IM SCHULJAHR 2026/2027

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Landau

örtliche Leistungsüberwachung:

Amt für Schulen, Sport und kulturelles Erbe
Maximilianstraße 7
76829 Landau in der Pfalz

1. Erwartete Leistungen

Die Stadt Landau in der Pfalz schreibt die Beförderungsleistung von Schülerinnen und Schülern von diversen Landauer Schulen zu Sportanlagen im Stadtgebiet und im Umland für das Schuljahr 2026/2027 aus. Mit den Fahrten ist in der 34. Kalenderwoche des Jahres 2026 zu beginnen, sie enden nicht in allen Fällen in der 24. Kalenderwoche des Jahres 2027. In den Ferienzeiten sowie bei den beweglichen Ferientagen gemäß Anlage entfallen die Fahrten ersatzlos. Die Hinfahrt erfolgt von der Einstiegsstelle der jeweiligen Schule zur jeweiligen Sportanlage und die Rückfahrt von der Anschrift der jeweiligen Sportanlage zurück zur Ausstiegsstelle der jeweiligen Schule. Es ist darauf zu achten, dass sich der Ein- bzw. Ausstieg der Schülerinnen und Schüler auf der Straßenseite der jeweiligen Schule sowie der Sporthalle befindet.

- a) Nicht durchzuführende Fahrten wegen Krankheit der Lehrkraft können **bis zum Vortag der geplanten Fahrt (10.00 Uhr) storniert werden**, ohne dass ein Anspruch auf ein Beförderungsentgelt besteht. Danach wird eine nicht mehr notwendige Fahrt (z.B. Krankheit der Lehrkraft) zu 100 % erstattet.
- b) Weiterhin können wegen Schulveranstaltungen (Wandertage, Projektwochen, etc.) Beförderungsfahrten eine Woche vor dem Ausfall storniert werden, ohne dass ein Anspruch auf ein Beförderungsentgelt besteht. Eine Stornierung der Fahrt bis vier Tage vor der geplanten Fahrt wird mit 30% des Fahrpreises erstattet, eine Stornierung der Fahrt danach wird mit 50% des Fahrpreises erstattet.
- c) Sollten Sportanlagen durch außergewöhnliche Umstände (dringende Sanierungsarbeiten, Wasserschäden, Brände, behördliche Anordnungen, etc.) vorübergehend oder dauerhaft nicht nutzbar sein, so kann der Beförderungsvertrag für diese Zeit ausgesetzt werden, ohne dass ein Anspruch auf ein Beförderungsentgelt besteht.

Eine Stornierung erfolgt in der Regel durch die Schule mittels eines vorgegebenen Formulars oder auch durch das Amt für Schulen, Sport und kulturelles Erbe mittels Telefon, E-Mail oder Fax.

Sollten Fahrten aufgrund von verkehrsbeeinträchtigenden Witterungseinflüssen nicht möglich sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Fahrten zu stornieren. Ein Anspruch auf ein Beförderungsentgelt besteht dann jedoch nicht.

2. Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge

Grundsätzlich haben alle eingesetzten Fahrzeuge dem gültigen StVG, der StVO und StVZO (insbesondere § 35), dem PBefG und der BOKraft sowie den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Die vorgeschriebenen Steuerungselemente und Sicherheitsausstattungen müssen stets funktionsfähig und gekennzeichnet sein. Es können auch Gelenkbusse eingesetzt werden. Für die Schülerinnen und Schüler sowie die begleitenden Lehrkräfte müssen Sitzplätze vorhanden sein, Stehplätze sind nicht zugelassen.

Der Auftragnehmer haftet für den verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand und Einsatz der Fahrzeuge.

3. Losbildung und Wertung

Die Beförderungsunternehmen können für alle Fahrten oder auch für einzelne Fahrten ein Angebot abgeben.

Gewertet wird für jede Fahrt der preisgünstigste Bieter.

4. Abrechnungsverfahren

Die Fahrtkosten werden monatlich abgerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Schule an die Stadt Landau in der Pfalz, Amt für Schulen, Sport und kulturelles Erbe. Seit 1. April 2025 sind Unternehmen (i. S. des § 14, Abs. 1 BGB), die öffentliche Aufträge oder Konzessionen in Rheinland-Pfalz erhalten, zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Dies gilt unabhängig vom Auftragswert. Grundlage hierfür ist die E-Rechnungsverordnung Rheinland-Pfalz (ERechVORP).

Merkblatt E-Rechnung für die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz

<https://www.landau.de/index.php?La=1&NavID=2644.23&object=med,2644.14912.1.PDF&kuo=1&call=0&sub=0>

5. Haftung

Der Auftragnehmer hat sich gegen alle von ihm zu vertretenden Schäden zu versichern. Er tritt insbesondere ein für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Umfang der Haftpflichtversicherung muss sich auf 5.000.000,- € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden und 50.000,- € für Vermögensschäden belaufen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber von Dritten im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen geltend gemacht werden, die in den Pflichtenkreis des Auftragnehmers fallen.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler von diversen Landauer Schulen zu Sportanlagen im Stadtgebiet und im Umland wird für das Schuljahr 2026/2027 geschlossen.

7. Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung der Beförderungsleistung ist möglich, wenn der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn die Beförderungsleistungen nicht oder verspätet erfolgen.

8. Vergaberecht

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (UVgO) werden Bestandteil des Vertrages.

9. Eigenerklärung

Die als Anlage beigefügte Eigenerklärung ist auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen.

10. Ergänzungen, Form

Mündliche Nebenabreden zu dem abzuschließenden Vertrag werden nicht getroffen. Ergänzungen, Erweiterungen und Vertragsanpassungen bedürfen der Schriftform.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Landau in der Pfalz.
